

HWB Positionspapier – “Recht auf Reparatur” (Right to Repair) – Gesetzgebungsvorschlag 2023

Der Handelsverband Wohnen und Büro e.V. (HWB) begrüßt grundsätzlich den Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission zu einem „Recht auf Reparatur“.

Das Recht auf Instandsetzung wird damit erstmals in einer vorläufigen Liste von Produkten wie Fernseher, Staubsauger, Geschirrspüler oder Waschmaschinen gesetzlich festgeschrieben. Darüber hinaus will die Brüsseler Regierungsinstitution Hersteller verpflichten, ein Produkt fünf bis zehn Jahre lang nach dem Kauf zu reparieren. Diese Auflage soll nur dann nicht gelten, wenn Produkte derart beschädigt sind, dass ein Ausbessern technisch unmöglich ist. Aktuell gibt die Ökodesign-Richtlinie den Rahmen für die Reparierbarkeit von Produkten vor. Sie stellt insbesondere Anforderungen an die Produktgestaltung und die Verfügbarkeit von Ersatzteilen auf.

Konkrete Punkte, die der Gesetzgeber überarbeiten sollte:

- Im Einrichtungshandel können nicht sämtliche Ersatzteile für jedes Einrichtungs- bzw. Möbelstück auf Lager gehalten werden, um dem Wunsch des Kunden auf Reparatur zu entsprechen. Der Fachhändler verfügt in der Regel nicht über einen Werkstattbetrieb.
- Wenn Ersatzteile länger gelagert und Reparaturen innerhalb eines kurzen Zeitraums von einigen Tagen durchgeführt werden müssten, bedeute dies zusätzliche logistische und finanzielle Belastungen. Händler, Importeure sowie Hersteller wären derzeit betrieblich nicht in der Lage, den Anspruch auf Reparatur in der Praxis umzusetzen.
- Dem „Recht auf Reparatur“ einen Vorrang gegenüber einer Ersatzlieferung einzuräumen macht insofern nur Sinn, wenn die Reparatur kostengünstiger und wirtschaftlicher wäre, als eine Ersatzlieferung. Der Kunde verlangt heute eine unkomplizierte Lösung, sodass u.U. bei preisgünstigeren Produkten eine Ersatzlieferung wirtschaftlicher ist als eine kostspielige Reparatur. Auch die Kosten für Ersatzteile werden im Kommissionsvorschlag nicht berücksichtigt. Damit der Verbraucher verstärkt reparieren lässt, müssen Reparaturen allgemein zugänglich und erschwinglich sein.
- Mit dem „Recht auf Reparatur“ geht wohl ein Anstieg der Anschaffungskosten für die Händler einher, da Hersteller auf hochwertigere Teile setzen müssen und die anfallenden Reparaturkosten in die Preise mit einkalkulieren müssen. Die gestiegenen Anschaffungskosten werden die Händler an den Endkunden weiterreichen müssen. Dies könnte dazu führen, dass viele Produkte für Leute mit einem niedrigen Einkommen schwer erschwinglich werden. Es muss also Sorge getragen werden, dass trotz des Rechts auf Reparatur die Produkte bezahlbar bleiben.
- Bei kleineren Reparaturen ist zu prüfen, ob in bestimmten Fällen eine Lieferung von Ersatzteilen, nicht an den Fachreparaturbetrieb, sondern direkt an den Endkunden, eine ökologischere sowie ökonomischere Lösung darstellen könnte.
- Die gesetzliche Gewährleistungsfrist darf bei einem reparierten Produkt nicht einen generellen Neubeginn einer Gewährleistungsfrist in Gang setzen. Ältere sowie benutzte Produkte werden häufiger einem Fehler unterliegen, aufgrund der Nutzungsdauer sowie ggf. unsachgemäßer Behandlung durch die Kunden.

- Käufer werden dem Plan nach immer einen Ansprechpartner haben, an den sie sich wenden können, wenn sie sich für eine Reparatur ihrer Produkte entscheiden. Der Einzelhändler ist auch hiervon betroffen, wenn der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter, der Importeur der Ware nicht greifbar sind. Dem Händler ist es nicht zuzumuten, die Herstellerverpflichtungen zur Reparatur des Produktes zu übernehmen. Es liegt fern, dass er die einzelnen Komponenten der Produkte kennt, beziehungsweise vorrätig in seinem Lager hat. Der Händler wäre immer auf einen Reparaturdienst angewiesen. Daher sollte eine verpflichtende Reparatur dem Hersteller beziehungsweise dem Importeur aufgebürdet werden, damit diese ihre Produkte einem langfristigen Reparaturkreislauf unterziehen können.
- Die Kommission will freiwillige Online-Plattformen einrichten, die es Verbrauchern ermöglichen, Werkstätten zu finden. Außerdem will die Kommission ein sogenanntes europäisches Reparatur-Informationenformular einführen, das Verbraucher bei jeder Werkstatt anfordern können sollen, um Reparaturangebote zu vergleichen. Grundsätzlich sind die Veröffentlichung von Informationen und Transparenz hilfreich, um Reparaturangebote in der breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen. Statt neuer, bürokratiearmer Regelungen werden vielmehr bereits bestehende Informationspflichten erneut bürokratisch geregelt.
- In Frankreich beteiligen sich die Hersteller bestimmter Produkte an den Kosten für Reparaturen über einen eingesetzten Fonds. Es sei durch die Europäische Kommission abzuklären, ob hier ein Anreiz geschaffen werden könnte, um dem Recht auf Reparatur eine stärkere Position zu verschaffen.

Fazit: Dem Einzelhändler ist es nicht zumutbar, dass er sich um erschweringliche Ersatzteile, Reparaturinformationen und Diagnosewerkzeuge zu kümmern hat. Der Händler hat den Verkauf neuer Produkte im Fokus. Zwar mag er sein Geschäftsmodell in einigen Punkten anpassen, jedoch wird langfristig der Verkauf von Produkten seine Geschäftstätigkeit ausmachen.

Köln, April 2023